



## Transit Schleswig-Holstein

Die „Dublin II-Verordnung“ regelt, dass nur ein EU-Staat für ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zuständig ist. Und das ist nach dem Schengener Abkommen regelmäßig das erste EU-Mitgliedsland, in dem der Aufenthalt eines Flüchtlings behördlich bekannt und registriert wird.

Flüchtlinge haben also keine freie Wahl, in einem bestimmten von ihnen gewählten Staat der EU, Asyl oder einen anderen Aufenthaltsstatus zu beantragen, solange sie dorthin nicht direkt und ohne Transit durch ein anderes EU-Land eingereist sind.

Schleswig-Holstein ist seit vielen Jahren Ziel- und Exilland von Menschen, die in Deutschland Schutz und Aufenthalt suchen. Das nördlichste Bundesland mit seiner Landgrenze nach Dänemark und den internationalen Fährhäfen ist aber auch Transitland für eine stetig zunehmende Zahl von Flüchtlingen, die es weiter nach Norden zieht. Auf dem Weg nach Skandinavien, wo Asylsuchende eine großzügigere Anerkennung ihrer Fluchtgründe und einen sicheren Hafen erhoffen, werden indes immer wieder Flüchtlinge von der Bundespolizei abgefangen. Anderen, die von Norden kommend nach Deutschland oder ein anderes EU-Land reisen wollen, ereilt unter umgekehrten Vorzeichen dasselbe Schicksal.

In der Abschiebehaftanstalt in Rendsburg warten – vom Landesbeirat Abschiebungshaft regelmäßig beklagt – viele sog. „Dublin II-Fälle“ auf ihre Rückschiebung in das aus Sicht der Behörden jeweils aufenthaltsrechtlich zuständige EU-Land, über das sie vermeintlich nach Deutschland eingereist sind. Andere werden nach Zugriff zunächst in die „Landeseigene Gemeinschaftsunterkunft für Ausländerinnen und Ausländer“ in der Scholz-Kaserne in Neumünster einquartiert. Im Jahr 2007 sind laut Kieler Innenministerium 56 Dublin-II-Rückschiebungen vollzogen worden. Wieviele Personen insgesamt als vermeintliche Dublin-II-Fälle von den Landesbehörden verwaltet werden, ist allerdings nicht bekannt. Aus Angst vor der Zurückschiebung in ein anderes EU-Mitgliedsland, z.B. nach Griechenland, wo zahlreiche rechtswidrige Kettenabschiebung bekannt geworden sind, fliehen immer wieder betroffene Flüchtlinge in die sog. Illegalität.

In Folge dieser Entwicklung steigt auch dezentral der Beratungsbedarf von Personen in Schleswig-Holstein, die von der „Dublin-II-Verordnung“ betroffen sind. Mit der vorliegenden Broschüre will der Flüchtlingsrat den im Land Schleswig-Holstein haupt- und ehrenamtlich in der Beratung Engagierten eine Sammlung grundlegender Informationen zur Bedeutung und Anwendung der „Dublin II-Verordnung“ zur Verfügung stellen.

Diese Broschüre ist in Zusammenarbeit der Landesflüchtlingsräte mit PRO ASYL realisiert worden. Wir bedanken uns bei der Autorin Marei Pelzer, die für die Inhalte dieser Veröffentlichung verantwortlich zeichnet.

**Andrea Dallek**  
Projekt Landesweite Beratung  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein  
1. April 2008

## Impressum

Das Sonderheft „Flüchtlinge im Verschiebebahnhof EU“ erscheint als Sonderausgabe des **Quartalsmagazins für Migration und Flüchtlingssolidarität in Schleswig-Holstein – DER SCHLEPPER**. Herausgeber dieser Ausgabe ist das Projekt „Landesweite Beratung“ beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. in Zusammenarbeit mit dem Projekt „Asylpolitische Strukturverbesserung in Schleswig-Holstein“ und der **Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V.**

Angebote zur Mitarbeit in der Redaktion des Magazins DER SCHLEPPER sind erwünscht. Beiträge bitte nur als Text-Datei zusenden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

**Redaktion:** Andrea Dallek (schlepper@frsh.de), Martin Link (V.i.S.d.P.) • **Layout:** Bernhard Karimi, Utrecht, Niederlande • **Fotonachweis:** Foto auf der Rückseite von Rudolf Struzyna (photocase.de) • **Druck:** hansadruck, Kiel • **ISBN:** 3-9811429-7-7 • **Der Schlepper online** im Internet: [www.frsh.de/schlepp.htm](http://www.frsh.de/schlepp.htm)

**Diese Ausgabe ist gefördert** durch den Förderverein PRO ASYL e.V., den AKWD, die UNO-Flüchtlingshilfe, das Land Schleswig-Holstein und den Europäischen Flüchtlingsfonds.

**Redaktionsadresse & Bezug:** Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. • Oldenburger Str. 25 • D-24143 Kiel •  
Tel.: 0431-735 000 • Fax: 0431-736 077 • [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de) • [www.frsh.de](http://www.frsh.de)

**Bankverbindung:** Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870, BLZ: 210 602 37

